



Vermerk

### **Zur Anfrage WGK Fraktion – geleistete Ausgleichszahlungen des WP Loose**

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Runderlass des MELUND vom 18.12.2012 (Neufassung 19.12.2017) durch eine Ersatzzahlung auszugleichen. Die Ersatzzahlung wird nach einer festgelegten Formel berechnet.

Die Ersatzzahlungen sind gemäß § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Insoweit ist die Verfügbarkeit für die öffentliche Hand gesetzlich eingeschränkt.

Der Kreis hat sich 2015 für die konkrete Verwendung dieser Ersatzgelder eine Richtlinie gegeben. Die Richtlinie regelt das Verfahren und die Zweckbindung der Mittel.

1. Je WKA wurde eine Ersatzzahlung von **123.892,28 €** gefordert, zu zahlen nach Errichtung der Anlagen. (Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheiden des zuständigen Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume). Die Projektgesellschaft hat insgesamt **4 von 4 genehmigten Anlagen** errichtet.
2. Die Summe von **495.569,12 €** wurde am 13.08.2018 an den Kreis überwiesen.

Hurrelmann, 27.08.2018